

Übersicht: Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW

Fördergegenstand	Natürliche Personen mit Eigentum in Garagen- und Stellplatzkomplexen, als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft und als Vermietende oder Mietende von Wohnimmobilien, Wohnungseigentümergeinschaften	Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften
a) Umsetzungskonzepte	<u>Bezug zu Fahrzeugklassen M1 und N1, sowie Ladeinfrastruktur:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 €	<u>Bezug zu Fahrzeugklassen M1 und N1, sowie Ladeinfrastruktur:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 €
	<u>Bezug zu Fahrzeugklassen N2, N3, M3 oder Sonderfahrzeugen:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €	<u>Bezug zu Fahrzeugklassen N2, N3, M3 oder Sonderfahrzeugen:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €
c) Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ¹	<u>an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 € / Ladepunkt	<u>an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
	<u>Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €	<u>Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €
		<u>für Beschäftigte:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
	<u>in Kombination mit einer neuen Erneuerbaren-Energien-Anlage:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 1.000 € pro Ladepunkt	<u>in Kombination mit einer neuen Erneuerbaren-Energien-Anlage:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
		<u>Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
	<u>im Bereich Carsharing (nur juristische Personen):</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.500 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter www.elektromobilitaet.nrw. Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 0211/837-1928

Alle Angaben ohne Gewähr, es gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Stand: 01.02.2024

c) Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ¹		<u>kleiner 50 Kilowatt (kW):</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.500 € pro Ladepunkt
d) Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<u>für Garage- und Stellplatzkomplexe:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Netzanschluss	<u>für Garage- und Stellplatzkomplexe:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Netzanschluss
		<u>in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
		<u>in Verbindung mit Ladeinfrastruktur an Carsharingstationen (nur juristische Personen):</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € pro Netzanschluss
f) Lastenfahrräder ²		<u>Elektrische Lastenfahrräder:</u> 20 % der Anschaffungskosten, max. 1.000 €
		<u>Nicht-elektrische Lastenfahrräder:</u> 500 €

¹ Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom, zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen, stammt. Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens 2 Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 Kilowatt je Ladepunkt, beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt, aufweisen.

² Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a, c und d richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach der AGVO. Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Zuwendung an ein einziges Unternehmen auf einen Betrag von grundsätzlich 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren begrenzt.